

Bundesgerichtshof

IV ZB 230/67

Beschluß

in Sachen

des Oskar B [REDACTED], T [REDACTED]/Israel, P [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED],
als amtlich bestellte Abwicklerin
der Praxis des verstorbenen Rechts-
anwalts und Notars Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 28. Juni 1967

beschlossen:

Der Beschluß des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 20. April 1967 wird aufgehoben.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung, die der Kläger gegen das in dieser Sache ergangene Urteil des Landgerichts eingelegt hat, verworfen worden. Die von dem Kläger gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet. Denn das Berufungsgericht hat dem Kläger zu Unrecht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist verweigert.

Die Berufung gegen das dem Kläger am 31. August 1966 zugestellte Urteil des Landgerichts ist verspätet am 3. März 1967 beim Kammergericht eingegangen. Das ist darauf zurückzuführen, daß die am 24. Februar 1967 rechtsseitig mit der Post abgesandte Berufungsschrift unrichtig adressiert und infolgedessen nicht ans Kammergericht, sondern an die Justisbehörden in Berlin-Spandau gelangte. Die Berufungs-

181

- 3 -

schrift trug unten links die Anschrift:

"An das
Kammergericht
- Entschädigungskammer -
1 Berlin 20
Altstädter Ring 7"

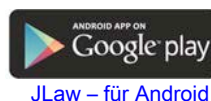
Diese Anschrift hatte die bei der Prozeßbevollmächtigten des Klägers tätige Büroangestellte aus einem von ihr mißdeuteten Hinweis im amtlichen Fernsprechnach des Bezirks der Landespostdirektion Berlin 1966/67 entnommen. Die Prozeßbevollmächtigte des Klägers hatte diesen Irrtum nicht bemerkt und die falsch adressierte Berufungsschrift unterzeichnet. Darin hat das Berufungsgericht ein Verschulden der Prozeßbevollmächtigten erblickt und dem Kläger deswegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verletzung der Berufungsfrist versagt.

Das Berufungsgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Prozeßbevollmächtigte verpflichtet war, die Berufungsschrift auch dahin zu überprüfen, ob sie auch die richtige Anschrift des Berufungsgerichts enthielt. Ein Rechtsanwalt kann sich bei der Einlegung von Rechtsmitteln weitgehend von seinem Büropersonal helfen lassen. Er ist dafür verantwortlich, daß die Berufungsschrift, die in § 518 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZPO angeführten Angaben enthält. Er muß, wenn er die Berufungsschrift unterzeichnet, prüfen, ob die Berufungsschrift diese Angaben richtig enthält. Er ist ferner verpflichtet, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die Berufungsschrift an das für dieses Rechtsmittel zuständige Gericht gelangt. Deswegen soll die Berufungsschrift nach §§ 518 Abs. 4, 130 Ziff. 1 ZPO

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auch die Bezeichnung des Gerichts, bei dem die Berufung einzulegen ist, enthalten. Die Berufung ist aber nicht unzulässig, wenn die Berufungsschrift diese Angabe nicht enthält. Die Beförderung der Berufungsschrift kann der Rechtsanwalt in jedem Fall seinem Büro überlassen. Er ist nur dafür verantwortlich, daß er diesem mitteilt, bei welchem Gericht die Berufungsschrift einzureichen ist. Das hat die Prozeßbevollmächtigte des Klägers getan. Sie hat ihrer Angestellten beim Diktat angesetzt, daß die Berufung an das Kammergericht Berlin zu richten sei. Sie konnte es dann ihrem Büro überlassen, die Anschrift des Kammergerichts festzustellen und die Berufungsschrift unter dieser Anschrift zur Post zu geben. Sie war nicht verpflichtet, die insoweit vom Büro zu treffenden Feststellungen zu prüfen; denn dabei handelte es sich um reine Büroarbeit, von der sich der Anwalt durch sein zuverlässiges, ausreichend überwachtes Büropersonal entlasten kann. Es konnte daher von der Prozeßbevollmächtigten auch nicht verlangt werden, daß sie die ihr zur Unterschrift vorgelegte Berufungsschrift auch darauf prüfte, ob darin das Berufungsgericht angegeben und mit der richtigen Anschrift bezeichnet war. Darin, daß sie über diesen Vermerk hinweg sah und die Berufungsschrift, die im übrigen den gesetzlichen Anforderungen genügte, unterzeichnete, kann kein Verschulden der Prozeßbevollmächtigten erblickt werden. Daß die Berufungsschrift nicht rechtzeitig an das Kammergericht gelangt ist, beruht sonach ausschließlich auf einem Verschulden der Büroangestellten der Bevollmächtigten. Dieses Verschulden hat der Kläger sich nicht zurechnen zu lassen. Daß die Berufungsfrist versäumt worden ist, beruht für ihn daher auf einem unabwendbaren Ereignis. Das Berufungsgericht konnte dem Kläger daher aus dem im angefochtenen

189

Beschluss enthaltenen Gründe die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand nicht versagen. Der angefochtene Beschluss
musste aufgehoben werden, damit das Berufungsgericht er-
neut über die Berufung entscheiden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BGG.

Johannsen

Maaß